

Eintragung in die Erzeugerkartei von der erfolgten Anrechnung auf die Pflichtablieferung des Mastbetriebes bzw. der LPG zu verständigen.'

(7) Belieferte Bezugsberechtigungsscheine sind zu entwerfen und der Futtermittelkontingentabrechnung (FuKA) beizufügen.

§ 22

Austauschfuttermittel

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann an Stelle der in dieser Anordnung genannten Futtermittel auch andere Futtermittel im Austausch festsetzen.

§ 23

Muster für Schweinemastverträge und Verträge über die Mast von Jungrindern

Die Muster der Schweinemastverträge und der Verträge über die Mast von Jungrindern werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegeben. Die Verträge sind zweifach auszufertigen; die erste Ausfertigung erhält der Mastbetrieb, die zweite Ausfertigung der VEAB bzw. die KG.

§ 24

Kontrolle und Berichterstattung

(1) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke und Kreise haben die VEAB und die KG beim Abschluß von Schweinemastverträgen und Verträgen über die Mast von Jungrindern anzuleiten und zu kontrollieren. Sie haben gemeinsam mit der Abteilung Landwirtschaft Maßnahmen festzulegen, um die termingemäße Erfüllung der Verträge zu sichern.

(2) Die VEAB und die KG haben sich während der Laufzeit der Verträge — mindestens einmal im Quartal — vom Ablauf der Mast in den Betrieben und von der Einhaltung der Bedingungen der Verträge zu überzeugen. Bei Gefährdung der Vertragserfüllung sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die die Erfüllung der Verträge sichern.

(3) Über die Abschlüsse und die Erfüllung der Schweinemast Verträge haben die Erfassungsstellen der VEAB und die Aufkaufkontore der Konsumgenossenschaften Mastkarteien zu führen, die als Unterlage für eine ständige Auswertung zu benutzen sind.

(4) Die Abschlüsse und die Erfüllung der Verträge über den Aufkauf von Jungrindern sind von den Erfassungsstellen der VEAB in der Lieferantenkartei für Schlachtvieh und von den Aufkaufkontoren der Konsumgenossenschaften in die Mastkartei einzutragen.

(5) Die Erfassungsstellen der VEAB und die Aufkaufkontore der Konsumgenossenschaften sind verpflichtet, den Räten der Gemeinden monatlich die Anzahl der Abgeschlossenen Schweinemastverträge und der Verträge über die Mast von Jungrindern sowie deren Fälligkeit mitzuteilen. Die Räte der Gemeinden haben die Angaben in der vorgeschriebenen Spalte der Erzeugerkartei einzutragen und die termingerechte Realisierung der Verträge zu sichern.

(6) Verkaufsberechtigungen für den freien Verkauf von Schlachtvieh dürfen von den Räten der Gemeinden für den betreffenden Betrieb nur dann ausgestellt werden, wenn die Schweinemastverträge und die Verträge über die Mast von Jungrindern termingemäß erfüllt wurden.

(7) Die VEAB haben monatlich über den Abschluß und die Erfüllung von Schweinemastverträgen und Verträgen über die Mast von Jungrindern unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke abzurechnen. Die Aufkaufkontore der Konsumgenossenschaften sind verpflichtet, monatlich ihre Abrechnung über den Abschluß von Schweinemastverträgen und Verträgen über die Mast von Jungrindern sowie deren Erfüllung den VEAB vorzulegen.

(8) Die Auslieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts ist von den Auslieferungsstellen auf den vorgeschriebenen Vordrucken nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Molkereien hinsichtlich der Magermilch.

§ 25

Streitigkeiten aus Schweinemastverträgen und Verträgen über die Mast von Jungrindern

Streitigkeiten aus Schweinemastverträgen und Verträgen über die Mast von Jungrindern entscheiden bei volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben die Staatlichen Vertragsgerichte, bei den übrigen Betrieben die zuständigen Gerichte.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten nach § 65 Abs. 3 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) sämtliche bis zum 31. Dezember 1955 erlassenen Vorschriften, insbesondere folgende außer Kraft:

- a) Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Mastverträge (Industrie) — (GBl. S. 138);
- b) Vierte Anordnung vom 28. August 1953 über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Schweineproduktion) (GBl. S. 959);
- c) Anordnung vom 28. September 1954 über den Aufkauf von Jungrindern (ZBl. S. 482).

(3) Schweinemastverträge und Verträge über den Aufkauf von Jungrindern, die bis zum 31. Dezember 1955 nach den im Abs. 2 genannten Vorschriften abgeschlossen wurden, bleiben bis zur Erfüllung rechtskräftig.

Berlin, den 29. Februar 1956

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit
Staatssekretär